



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung des Buber-Rosenzweig-Instituts für jüdische Geistes- und Kulturgeschichte der Moderne und Gegenwart (BRI) im Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 26.01.2021 sowie des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 27.01.2021

§ 1 Rechtsstellung

Das „Buber-Rosenzweig-Institut für jüdische Geistes- und Kulturgeschichte der Moderne und Gegenwart“ (BRI) ist ein im Fachbereich Evangelische Theologie gegründetes und von ihm getragenes Forschungsinstitut der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

§ 2 Name und Aufgaben des Instituts

(1) Das BRI trägt die Namen Martin Bubers und Franz Rosenzweigs und stellt sich damit in die Tradition der Wirksamkeit der beiden jüdischen Denker an der Universität Frankfurt in der Zeit der Weimarer Republik.

(2) Das BRI dient dem Fachbereich Evangelische Theologie und der Johann Wolfgang Goethe-Universität als Instrument für die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Forschungen im Bereich der jüdischen Geistes- und Kulturgeschichte sowie der jüdischen Religionsphilosophie der Moderne und Gegenwart. Dabei schließt der im Bereich der jüdischen Historiographie weit gefasste Begriff der „Moderne“ die Möglichkeit der Ausweitung von Forschungsaktivitäten auf andere Epochen der jüdischen Geschichte und Tradition ausdrücklich mit ein.

(3) Im Zentrum der Arbeit des BRI steht die Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der jüdischen Geschichte und der jüdischen Religionsphilosophie, die Einwerbung von Drittmittelprojekten in den genannten Forschungsfeldern sowie die Unterstützung der Forschung seiner Mitglieder.

(4) Das BRI kooperiert dabei mit anderen Forschungseinrichtungen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität und in der Stadt Frankfurt.

(5) Ein Schwerpunkt der Arbeit des BRI besteht in der Gestaltung von Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen im Bereich der jüdischen Geschichte und der jüdischen Religionsphilosophie im In- und Ausland.

(6) Eine besondere Zielsetzung des Instituts besteht in der Förderung von Early Career Researchers und deren Vernetzung mit

der nationalen und internationalen Forschungsgemeinschaft.

(7) Das BRI führt regelmäßig internationale wissenschaftliche Veranstaltungen durch, einschließlich der jährlichen Martin-Buber-Vorlesungen für jüdische Geistesgeschichte und Philosophie.

(8) Das BRI bemüht sich, zur Verstärkung der Forschungsschwerpunkte ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Gastdozenturen und Forschungsaufenthalte zu gewinnen.

(9) Das BRI trägt die Verantwortung für die Publikation institutseigener wissenschaftlicher Schriftenreihen und Zeitschriften.

(10) Das BRI beteiligt sich an den Forschungsaktivitäten des Fachbereichs Evangelische Theologie und trägt außerdem zu dessen Wirksamkeit im Bereich der Third Mission bei.

§ 3 Finanzierung und Räumlichkeiten

(1) Das BRI finanziert seine Aktivitäten nach § 2 aus den Mitteln, die der Martin-Buber-Professur vom Fachbereich Evangelische Theologie im Rahmen seiner Haushaltplanung zugewiesen werden, sowie aus den vom Institut erworbenen Drittmitteln.

(2) Als Räumlichkeiten stehen dem Institut die der Martin-Buber-Professur vom Fachbereich Evangelische Theologie zugewiesenen Räume zur Verfügung. Für erworbene Drittmittelprojekte kön-

nen nach Möglichkeit von zentraler Seite zusätzliche Räume zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des BRI sind neben dem geschäftsführenden Direktor / der geschäftsführenden Direktorin die an der Martin-Buber-Professur beschäftigten und ihr zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – auch soweit sie aus Mitteln Dritter bezahlt werden – sowie Studierende, die im Rahmen des Instituts als wissenschaftliche Hilfskräfte oder Mitarbeitende an Forschungsprojekten auf längere Zeit tätig sind.

(2) Promovierende und fortgeschrittene Early Career Researchers, deren Forschungen im Kontext der Martin-Buber-Professur für Jüdische Religionsphilosophie betreut werden, können die Mitgliedschaft im BRI beantragen. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Direktor / die geschäftsführende Direktorin.

(3) Mitglieder und Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität, die weder nach Abs. 1 und Abs. 2 Mitglieder des BRI sind, können assoziierte Mitglieder des Instituts werden, sofern sie eine aktive Forschungstätigkeit im Themenbereich des Instituts nachweisen können. Das Gleiche gilt für Angehörige anderer im Bereich der interdisziplinären Forschung zur jüdischen Geistes- und Kulturgeschichte sowie der jüdischen Religionsphilosophie tätigen Institutionen, sofern und solange sie offiziell als Fellows am BRI zu Gast sind. Über die Aufnahme als assoziiertes Mitglied entscheidet der geschäftsführende Direktor / die geschäftsführende Direktorin in Absprache mit dem Dekanat des Fachbereichs Evangelische Theologie.

(4) Einmal jährlich findet – zusätzlich zu den regelmäßigen Arbeitsbesprechungen – eine Mitgliederversammlung statt, in der intern über die Arbeit des BRI berichtet

wird sowie Forschungsperspektiven und Veranstaltungsprogramm diskutiert und geplant werden.

(5) Die Mitgliedschaft im BRI erlischt durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss durch den geschäftsführenden Direktor / die geschäftsführende Direktorin nach Anhörung, wenn die Mitglieder ihre Verpflichtungen gegenüber dem BRI gröblich verletzt haben, das Ansehen des BRI schädigen oder unehrenhafte Handlungen begehen. Eine ordentliche Mitgliedschaft erlischt ferner mit Ausscheiden des Mitglieds aus der Universität.

§ 5 Organe

Organe des Instituts sind der geschäftsführende Direktor / die geschäftsführende Direktorin (§ 6) und der Wissenschaftliche Beirat (§ 7).

§ 6 Geschäftsführung des BRI

(1) Der Inhaber oder die Inhaberin der Martin-Buber-Professur für Jüdische Religionsphilosophie ist der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin des BRI. Er / sie kann aus dem Kreis der Mitglieder eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter bestimmen.

(2) Der geschäftsführende Direktor / die geschäftsführende Direktorin vertritt das Institut am Fachbereich Evangelische Theologie sowie gegenüber dem Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität und der Öffentlichkeit.

(3) Der geschäftsführende Direktor / die geschäftsführende Direktorin zeichnet verantwortlich für die Wahrnehmung der in § 2 festgelegten Aufgaben des Instituts.

(4) Der geschäftsführende Direktor / die geschäftsführende Direktorin übernimmt im Zusammenwirken mit dem Dekanat des Fachbereichs Evangelische Theologie die Verantwortung für die Verwaltung der Finanzen des Instituts. Die Zuständigkeit des Dekanats beruht auf § 45 Abs.1 HHG.

(5) Der geschäftsführende Direktor / die geschäftsführende Direktorin berichtet einmal jährlich dem Dekanat und dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie über die Aktivitäten und die Entwicklung des BRI.

(6) Unabhängig von der Evaluierung gemäß § 8 überprüft der Fachbereichsrat bei einem Wechsel des geschäftsführenden Direktors / der geschäftsführenden Direktorin Struktur, Rechtsstellung und Ausrichtung des Instituts.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das BRI wird durch einen wissenschaftlichen internationalen Beirat beraten, der auf Vorschlag des geschäftsführenden Direktors / der geschäftsführenden Direktorin durch das Dekanat des Fachbereichs Evangelische Theologie bestellt wird. Dem aus sieben Mitgliedern bestehenden Beirat können außerdem Vertreterinnen und Vertreter außeruniversitärer Einrichtungen, insbesondere aus dem Frankfurter Raum, sowie anderer relevanter Institutionen angehören. Die Mitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederberufungen sind möglich.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat fördert die wissenschaftliche Arbeit des Instituts und begleitet sie beratend. Er unterstützt den geschäftsführenden Direktor / die geschäftsführende Direktorin bei der Konzeption, der Durchführung und der finanziellen Absicherung von Forschungsprojekten sowie bei der Gestaltung nationaler und internationaler Kooperationen.

(4) Der geschäftsführende Direktor / die geschäftsführende Direktorin nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teil.

(5) Der Dekan / die Dekanin des Fachbereichs Evangelische Theologie nimmt für die Dauer seiner /

ihrer Amtszeit als Gast an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teil.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat wird mindestens alle drei Jahre von dem oder der Vorsitzenden zu einem Treffen eingeladen.

(7) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Evaluierung des Instituts

(1) Das BRI wird erstmalig acht Jahre nach seiner Gründung auf der Grundlage seiner Forschungsaktivitäten evaluiert. Weitere Evaluierungen finden in der Regel alle fünf Jahre statt.

(2) Vorgenommen wird die Evaluierung vom Wissenschaftlichen Beirat, der dem Dekanat des Fachbereichs Evangelische Theologie Bericht erstattet. Das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main kann weitere Gutachten für die Evaluierung beauftragen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung des Buber-Rosenzweig-Instituts tritt nach Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Evangelische Theologie sowie Zustimmung des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main durch Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 8. Februar 2021

Prof. Dr. David Käbisch-Lepetit
Dekan Fachbereich Evangelische Theologie

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main